



**Studienordnung  
der Theologischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität  
für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und  
das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums  
im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 12. Dezember 2006 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Praxismodul
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 LP) und in dem Ergänzungsfach: Grundlagen des Christentums (60 LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



## § 2

### Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) <sup>1</sup>Für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung sind als Sprachenvoraussetzungen das Latinum und das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse zu erwerben. <sup>2</sup>Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Studienjahres zu erbringen. <sup>3</sup>Da es sich hierbei um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hierfür keine ECTS-Punkte vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Für das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums sind für den Wahlstudienschwerpunkt Bibelwissenschaften das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse sowie das Latinum nachzuweisen. <sup>2</sup>Für die Wahlstudienschwerpunkte Geschichte und Theologie des Christentums sowie Religion in Kirche und Gesellschaft ist das Latinum zu erwerben. <sup>3</sup>Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Studienjahres zu erbringen. <sup>4</sup>Da es sich hierbei um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hierfür keine ECTS-Punkte vergeben.

## § 3

### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. <sup>2</sup>Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFöG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

## § 4

### Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung ist es, unter Beteiligung der theologischen Einzeldisziplinen vermittelte Kenntnisse und Einsichten zu einer theologisch fundierten Analyse, Charakterisierung und Urteilsbildung über die Bedeutung des Christentums v. a. in der europäischen Geschichte und Kultur sowie für ein modernes Bildungsverständnis zusammen zu führen und zu verknüpfen.
- (2) <sup>1</sup>Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik. <sup>2</sup>Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie diese Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.



- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie der fachlichen Integration durch die Schwerpunktbildungen der Fachgebiete Altes Testament/Neues Testament, Kirchengeschichte/Systematische Theologie sowie Religionswissenschaft/Praktische Theologie/Religionspädagogik. <sup>2</sup>Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen. <sup>3</sup>Die Fachgebiete Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik bieten in besonderer Weise die Reflexion künftiger beruflicher Tätigkeitsfelder.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung der Friedrich-Schiller-Universität dar. <sup>2</sup>Dazu gehören auch der Ausrichtung entsprechende Masterstudiengänge im In- und Ausland. <sup>3</sup>Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten v. a. im Bildungs- und Kulturbereich.
- (5) <sup>1</sup>Das Fachstudium Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung vermittelt über die Studienjahre aufbauende Kompetenzen in verschiedenen Bereichen sowie Schlüsselqualifikationen. <sup>2</sup>Zu den Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung von Fragestellungen in dem geschichtlich gewachsenen Spannungsfeld von Christentum, Kultur und Bildung. <sup>3</sup>Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die Fähigkeit zur Recherche, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. <sup>4</sup>Zudem gehören zu den Schlüsselqualifikationen fachübergreifende und spezifische berufsfeldbezogene Fähigkeiten. <sup>5</sup>Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektförmige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Praktika sowie durch die Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie) vermittelt.
- (6) <sup>1</sup>Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Kernfaches Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung im Bachelor-Studiengang ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil verlangt wird. <sup>2</sup>Das Ergänzungsfach „Grundlagen des Christentums“ bietet Schwerpunktsetzungen für die Studiengänge und Berufsfelder, in denen eine fundierte Kenntnis des Christentums für die jeweiligen fachlichen Urteils- und Handlungskompetenzen notwendig sind.

<sup>3</sup>Die Studienfächer qualifizieren insbesondere für berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Jugend- und Erwachsenenbildung, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
- Karitativ-soziale Einrichtungen (Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
- Medienberufe (einschließlich Printmedien)
- Verlagswesen/Publizistik
- Archivwesen
- Museen
- Stiftungswesen
- Ökumenische Institutionen und Projekte
- Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene



## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium an der Theologischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). <sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. <sup>3</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Kernfaches: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 LP) und des Ergänzungsfach: Grundlagen des Christentums (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Kernfach ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ besteht aus 11 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen und im Ergänzungsfach ‚Grundlagen des Christentums‘ aus 6 Pflichtmodulen. Zusatzmodule können hinzugewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. <sup>2</sup>Diese gliedern sich in einen
- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 LP), und einen
  - Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die auf der Internetseite der Theologischen Fakultät veröffentlicht sind.
- (5) <sup>1</sup>Vor Antritt eines Auslandssemesters bzw. eines vorübergehenden Wechsels an eine andere Universität hat der Studierende in einer Studienfachberatung zu klären, ob und welche dort zu erbringenden Studienleistungen den Teil eines Moduls, bzw. ein oder mehrere Module aus dem unter Abs. 3 genannten Modulprogramm ersetzen können. <sup>2</sup>Ein Auslandsstudium im Umfang von mind. 10 LP kann als Praxismodul angerechnet werden. <sup>3</sup>Verbindliche Vereinbarungen darüber werden in einem individuell getroffenen learning agreement schriftlich festgehalten. <sup>4</sup>Die Vereinbarungen in dem learning agreement bilden die Grundlage für eine spätere Anerkennung von außerhalb der Friedrich-Schiller-Universität erworbenen ECTS-Punkten.



(6) Umfang und Inhalte des Studiums im **Kernfach (KF)**:

(a) <sup>1</sup>Die Module des ersten Studienjahres im Kernfach dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. <sup>2</sup>Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik:

- The B9 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre
- The B1 Geschichte Israels und des Urchristentums
- BA RW21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I
- The B12 Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder

(b) <sup>1</sup>Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Studienfach erweitert. <sup>2</sup>Es sind Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten zu belegen.

- The B6 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen
- The B3 Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament
- The B2 Literatur des Alten und des Neuen Testaments
- The B10 Konfessionelle Identität des Protestantismus

(c) <sup>1</sup>Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten vertieft. <sup>2</sup>Insgesamt sind im Fachstudium 40 LP zu erwerben. <sup>3</sup>Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 10 LP, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet (10 LP) und ein berufsbezogenes Praktikum (10 LP). <sup>4</sup>Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 7.

Pflichtmodule (30 LP):

- The B13 Theorie kirchlicher Handlungsfelder
- Berufsbezogenes Praktikum
- Bachelor of Arts-Arbeit

ASQ/Wahlpflichtmodule (daraus 10 LP) lt. ASQ-Modulkatalog der Theologischen Fakultät, u.a.:

- Ökumenik I/II
- Religionswissenschaft
- Philosophie
- Medienethik
- Erwachsenenbildung
- Informations- und Medienkompetenz

<sup>5</sup>Darüber hinaus können ASQ/Wahlpflichtmodule aus dem allgemeinen ASQ-Katalog, der gemeinsam mit der Philosophischen Fakultät und Instituten der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften angeboten wird, ausgewählt werden.

(d) Aus dem Gesamtangebot der Universität können Zusatzmodule hinzugewählt werden.



(7) Umfang und Inhalte des Studiums im **Ergänzungsfach (EF)**

- (a) <sup>1</sup>Das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums enthält drei Studienwahlschwerpunkte Geschichte und Theologie des Christentums, Bibelwissenschaften und Religion in Kirche und Gesellschaft, aus denen ein Studienwahlschwerpunkt auszuwählen ist.

<sup>2</sup>Die jeweiligen Studienwahlschwerpunkte bestehen aus 6 Pflichtmodulen mit je 10 LP. Jeweils drei Module profilieren den Studienschwerpunkt; drei weitere Module sind als ergänzende Fachmodule beigefügt.

- (b) <sup>1</sup>Das Studium im Ergänzungsfach gliedert sich in zwei Abschnitte. <sup>2</sup>Am Ende des ersten Abschnitts nach den ersten vier Semestern (zwei Studienjahren) ist den Studierenden in den ergänzenden Fachmodulen grundlegendes und integriertes Wissen über die wesentlichen Inhalte der einzelnen Disziplinen der Theologie und die Fertigkeit zur Anwendung ihrer Methoden vermittelt worden. <sup>3</sup>In den Modulen, die die Studienschwerpunkte profilieren, haben die Studierenden eine vertiefte Kenntnis über die jeweiligen Inhalte und Methoden ihres Studienschwerpunktes gewonnen. <sup>4</sup>Im zweiten Abschnitt vertiefen die Studierenden ihre Fach- und Handlungskompetenzen in den ergänzenden und ihren Studienschwerpunkt profilierenden Modulen. <sup>5</sup>Die Möglichkeit, im zweiten Studienabschnitt an einer ausländischen Universität zu studieren, wird gefördert und durch learning agreements gesichert.

A. Studienwahlschwerpunkt **Geschichte und Theologie des Christentums**

1. Studienjahr

- The B4.1 Grundlagen der Theologie I
- The B9.1 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre

2. Studienjahr

- The B4.2 Grundlagen der Theologie II
- The B6.1 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen

3. Studienjahr

- The B14 Praxisfelder der Theologie
- The B10 Konfessionelle Identität des Protestantismus

B. Studienwahlschwerpunkt **Bibelwissenschaften**

1. Studienjahr

- The B8 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I
- The B1 Geschichte Israels und des Urchristentums

2. Studienjahr

- The B5 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I
- The B2.1 Literatur des Alten und Neuen Testaments



### 3. Studienjahr

- The B14 Praxisfelder der Theologie
- The B3.1 Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament

## C. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

### 1. Studienjahr

- The B4.1 Grundlagen der Theologie I
- BA RW 21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I

### 2. Studienjahr

- The B4.3 Grundlagen der Theologie III
- The B12.1 Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder

### 3. Studienjahr

- The B7 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen II
- The B13.1 Theorie kirchlicher Handlungsfelder

## § 6

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. <sup>2</sup>Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls auch bekannt gegeben. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Fachmodule gehen gemäß § 15 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Praxismodule sowie die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.



## **§ 7** **Praxismodul**

- (1) <sup>1</sup>Das berufsorientierte Praktikum in fachnahen Institutionen (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Behörden, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen) ist in der Regel im dritten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 5. und 6. Semester) zu absolvieren, kann aber bereits nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. <sup>2</sup>Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln. <sup>3</sup>Das Praxismodul kann im Ausland absolviert werden.
- (2) <sup>1</sup>Das berufsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 6 Wochen. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des berufsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) <sup>1</sup>Über das absolvierte Praktikum ist ein Nachweis in Form eines Praktikumsberichtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. <sup>2</sup>Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsgeber sachlich richtig zu zeichnen. <sup>3</sup>Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer, der vom Vorsitzenden der Studien- und Prüfungskommission benannt wird gemäß der Prüfungsordnung bewertet.
- (5) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum bestanden, werden 10 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 8** **Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater der Theologischen Fakultät durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.





## § 9

### Zulassung zu einzelnen Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu berücksichtigen:

(a) KF Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung

- Modulabschluss The B9 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B6 und The B10
- Modulabschluss The B1 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B2 und Modul The B3.
- Modulabschluss The B12 und The B10 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B13.

(b) EF Grundlagen des Christentums

1. Studienwahlschwerpunkt **Geschichte und Theologie des Christentums**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.2 sowie der Module The B8 und The B5 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B14 und für das Modul The B10 im dritten Studienjahr.

2. Studienwahlschwerpunkt **Bibelwissenschaften**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B8 und The B5 sowie der Module The B1 und The B2.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B14 und für das Modul The B3.1 im dritten Studienjahr.

3. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.3 sowie der Module The BA RW21 und The B12.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B7 und für das Modul The B13.1 im dritten Studienjahr.

## § 10

### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung bzw. im Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.  
<sup>2</sup>Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Professor Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena